

II-4950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 30.037/2-III/B/5a/1983

1010 Wien, den 3. Februar 1983  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

2280 /AB

1983 -02- 04

zu 2342 W

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen betreffend  
eine Subvention für die Errichtung von Dauerwerkstätten in  
Batschuns und Bregenz

Zu den Ausführungen der Einführung der Anfrage möchte ich fol-  
gendes feststellen:

Der Hinweis auf "die grundsätzlichen Verhandlungen zwischen den 3 großen Trägern der beruflichen Rehabilitation" bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Ansuchens des Vereins Lebenshilfe am 24.3.1981 geführten Verhandlungen zwischen dem Landesarbeitsamt Vorarlberg, dem Landesinvalidenamt Vorarlberg und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung über die Errichtung einer Geschützten Werkstätte im Sinne des Rehabilitationskonzeptes des Bundesministeriums für soziale Verwaltung 1977 und sollte zum Ausdruck bringen, daß in einem noch festzulegenden Verfahren für ein Ansuchen der vorliegenden Art andere Einrichtungen als die Arbeitsmarktverwaltung in Betracht kämen. Die Errichtung, die Ausstattung und der laufende Aufwand einer Geschützten Werkstätte wird aufgrund der Gesetzeslage aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds und des beteiligten Bundeslandes getragen, während die Arbeitsmarktverwaltung für die Kosten der Arbeitserprobung und des -trainings aufkommt.

Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Geschützten Werkstätten wurde deshalb gewählt, weil diese im Gegensatz zur Rechtsform des Vereins durch die Bestellung eines Geschäftsführers mit klar umrissenen Verantwortungsbe-  
reich eine wirtschaftliche Führung der Geschützten Werkstätte

- 2 -

ermöglicht und gleichzeitig die Akquirierung von Aufträgen erleichtert.

Auch wenn ich die Bemühungen der Lebenshilfe anerkenne, einzelne Behinderte so weit zu bringen, daß sie auf dem Arbeitsmarkt untergebracht werden bzw. auf geschützten Arbeitsplätzen beschäftigt werden können - dieser Umstand bot die gesetzliche Möglichkeit zur Förderung der Lebenshilfeeinrichtung Batschuns in dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Ausmaß - so bin ich doch weiterhin der Meinung, daß das Hauptziel der Lebenshilfe darin besteht, überwiegend Beschäftigungstherapie für geistig und mehrfach behinderte Mitmenschen zu bieten.

Zur Frage 1:

"Bestehen zwingende rechtliche Ausschließungsgründe dafür, daß die von der Vorarlberger Lebenshilfe errichteten Dauerwerkstätten einen Investitionszuschuß nach § 26 Abs.4 im Zusammenhang mit den §§ 19 (1) lit.b bzw. 16 AMFG erhalten?"  
erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Ein Investitionszuschuß gemäß § 26 Abs.4 AMFG ist nur für Einrichtungen bzw. Betriebe möglich, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit.b, das heißt Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung, durchführen, die finanzielle Förderung von geschützten Arbeitsplätzen ist nach dieser Bestimmung nicht möglich.

Die Förderung der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ist nach den Vorschriften des AMFG nur in Unternehmen vorgesehen. Die Lebenshilfe ist jedoch eine gemeinnützige Einrichtung, auf die diese Bestimmungen nicht angewendet werden können.

Ich bin daher aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage, der "Vorarlberger Lebenshilfe" einen Investitionszuschuß aus Ar-

- 3 -

beitsmarktförderungsmitteln für das eingebrachte Begehren auf Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zu gewähren.

Ich weise aber darauf hin, daß die Lebenshilfeeinrichtung Batschuns für die Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten behinderter Arbeitsuchender mit insgesamt S 12 Mio. gefördert wurde. Ferner erhält sie für den laufenden Aufwand jährlich S 2 Mio.

Die Beantwortung der Frage 2

"Wenn nein: Sind Sie bereit der "Vorarlberger Lebenshilfe" einen Investitions-Zuschuß zu gewähren?"

erübrigt sich daher.

Der Bundesminister:

